



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 2014

Nummer 25

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
10	2. 9. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	476
20301	25. 8. 2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	476
203013	21. 8. 2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst Bachelor	477
203013	26. 8. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften	478
203015	5. 9. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	480
20320	25. 8. 2014	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	491
7134	9. 9. 2014	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (DVOzÖbVIG NRW)	491
	18. 6. 2014	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 486)	496
	28. 8. 2014	86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan	496
	8. 9. 2014	85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf	496

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

10

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Entschädigung gemäß
§ 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausführung des
Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz**

Vom 2. September 2014

Auf Grund des § 30 Absatz 8 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), der durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 367) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 10. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 519), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Entschädigung gemäß § 30 Absatz 8 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen.“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Mitglieder der Kommission und ihre Vertreterinnen und Vertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen je Sitzung und je weiterem Termin, den sie in ihrer Funktion als Kommissionsmitglied wahrnehmen,

1. eine Arbeitsaufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 140 Euro,
2. Ersatz der Reisekosten (Fahrkosten) nach den Vorschriften des Ausschusssmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880) geändert worden ist.“
3. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ und die Zahl „2009“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

20301

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen
Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. August 2014

Auf Grund des § 10 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), der zuletzt durch Gesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 579) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 401), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 2012 (GV. NRW. S. 553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einstellungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „beglaubigte Abschrift“ werden durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird Nummer 3.

dd) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. eine Kopie des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines für die Laufbahn geforderten Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 des Forstdienstausbildungsgesetzes NRW vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 579) geändert worden ist,“.

ee) Die Nummern 6 und 7 werden Nummer 5 und 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einstellung erfolgt in der Regel zum 1. Oktober eines jeden Jahres.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. beglaubigte Kopien der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 4 genannten Zeugnisse.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und deren nach § 2 Absatz 2 geforderte Unterlagen vollständig vorliegen, die Zahl der im Geschäftsbereich der Einstellungsbehörde zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, entscheidet das für Forsten zuständige Ministerium in einem Zulassungsverfahren gemäß § 3 des Forstdienstausbildungsgesetzes über die Zulassung.“

3. § 3 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Einstellungsbehörden“ durch die Wörter „der Einstellungsbehörde“ und das Wort „warzunehmenden“ durch das Wort „wahrzunehmenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „unteren Forstbehörden im Geschäftsbereich einer Einstellungsbehörde übersteigt, denen Staatswald zur Bewirtschaftung zugewiesen“ durch die Wörter „Ausbildungsstellen (§ 4 Absatz 3) übersteigt“ ersetzt.
4. § 3 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Forstdienstausbildungsgesetzes nach der Qualifikation sind die Gesamtnote und die Durchschnittsnote der Einzelnoten der Abschlussprüfung des gemäß § 2 Absatz 2 des Forstdienstausbildungsgesetzes für die Laufbahn geforderten Studiengangs maßgebend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Forstdienstausbildungsgesetz“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 2 des Forstdienstausbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Forstdienstausbildungsgesetz“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 des Forstdienstausbildungsgesetzes“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine persönlich und fachlich besonders geeignete Person, welche die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder gehobenen Forstdienstes besitzt, zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter, die oder der die Anwärterinnen und Anwärter betreut und deren Ausbildung überwacht.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Unteren Forstbehörden“ durch die Wörter „Regionalforstämter und das Lehr- und Versuchsforstamt Arnberger Wald“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Anwärterin oder der Anwärter hat sich einen Überblick über die Aufgaben der Fachgebiete Hoheit und Zentrale Dienste sowie über die Innendiensttätigkeiten der Fachgebiete Staatswald und Dienstleistung zu verschaffen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Unteren Forstbehörde“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der Höheren Forstbehörde“ durch die Wörter „beim Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.
8. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Höheren Forstbehörde“ durch die Wörter „beim Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.
9. Der Vierte Teil wird aufgehoben.
10. Der Fünfte Teil wird Vierter Teil.
11. § 26 wird § 22 und die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 22
Inkrafttreten“**
12. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Regionalforstämter und Lehr- und Versuchsforstamt Arnberger Wald“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Untere Forstbehörde (Geschäftszimmer)“ werden durch die Wörter „Regionalforstämter und Lehr- und Versuchsforstamt Arnberger Wald“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
„2.1 Die Anwärterinnen und Anwärter haben sich einen Überblick über die Aufgaben der Fachgebiete Hoheit und Zentrale Dienste sowie über die Innendiensttätigkeiten der Fachgebiete Staatswald und Dienstleistung zu verschaffen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 2014

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2014 S. 476

203013

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsverordnung
gehobener nichttechnischer Dienst Bachelor
Vom 21. August 2014**

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst Bachelor vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2013 (GV. NRW. S. 551, ber. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des
gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes
(Bachelor)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung gehobener allgemeiner
Verwaltungsdienst (Bachelor) Land –
VAPgD BA)“**

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a**Anerkennung anderer Laufbahnen**

(1) Mit dem Erwerb einer Laufbahnbefähigung für eine der in § 1 genannten Laufbahnen besteht zugleich eine Laufbahnbefähigung für alle dort genannten Laufbahnen.

(2) Mit dem Erwerb einer Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Finanzverwaltung oder des gehobenen Justizdienstes als Diplom-Rechtspflegerin (FH) oder Diplom-Rechtspfleger (FH) besteht zugleich eine Laufbahnbefähigung für alle in § 1 genannten Laufbahnen.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist; dabei

darf von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nur das für die jeweilige Laufbahn erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden, und“

4. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einstellungsbehörden sind

1. für die allgemeine Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen und die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
 2. für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen die Gemeinden, die Städte, die Kreise, die Landschaftsverbände, der Landesverband Lippe, der Regionalverband Ruhr und
 3. für die Rentenversicherungsträger die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und die Deutsche Rentenversicherung Westfalen.“
5. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Wird auch die Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann für bis zu zwei Modulprüfungen ab dem zweiten Studienjahr eine als Klausur oder Fachgespräch zu erbringende Studienleistung ein weiteres Mal wiederholt werden.“
7. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Ministeriums“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Studium kann entsprechend der gesetzlichen Regelungen während der Elternzeit in der fachpraktischen Studienzeit auch in Teilzeit mit einem reduzierten Umfang der Tätigkeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden.“
8. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Regelungen für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind für die Teilnahme an der Bachelorprüfung (§ 12 Absatz 1) durch den Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Der Antrag soll zu Beginn eines jeden Studienjahres gestellt werden. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch des Prüflings an den mündlichen und praktischen Prüfungen beobachtend teilnehmen.“

9. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

203013

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften

Vom 26. August 2014

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften vom 6. Mai 1995 (GV. NRW. S. 502), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 829) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen mit abgeschlossenem Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften (Ausbildungsverordnung höherer allgemeiner Verwaltungsdienst Land – VAPhD)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „die“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein grundständiges Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften mit den Abschlüssen Diplom oder Magister, oder ein konsekutives Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften mit einem Mastergrad erfolgreich abgeschlossen hat, und“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an das für Inneres zuständige Ministerium oder an eine von ihm bestellte Bezirksregierung zu richten. Das für Inneres zuständige Ministerium legt den Einstellungstermin fest und darf je Einstellungsverfahren die zu berücksichtigenden Studienrichtungen beschränken.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Innenministerium“ durch die Wörter „von dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war“ gestrichen.

bb) Am Ende von Nummer 5 wird das „Komma“ durch einen „Punkt“ ersetzt.

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

4. Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Rechtsstellung“

5. In § 4 wird das Wort „Referendare“ durch die Wörter „Referendarinnen und Referendare“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die zweijährige Ausbildung und die anschließende Staatsprüfung. Die Aufsichtsarbeiten werden unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung angefertigt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium abgewichen werden. Die mündliche Prüfung erfolgt nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse nach Maßgabe des § 15.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird vor der Angabe „8 Monate“ die Angabe „7 bis“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer 3 Monate.“

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Ausbildungsabschnitte zu Nummern 1, 3, 6 sowie 8 erfolgen im Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.“

c) An Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „In begründeten Einzelfällen kann der Ausbildungsabschnitt zu Nr. 4 bei einer obersten Landesbehörde absolviert werden.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Innenministerium“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 4)“ vor dem Satzzeichen „Punkt“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während der Ausbildungszeit besteht die Verpflichtung den Unterrichtsstoff aus den Arbeitsgemeinschaften und den Lehrgängen in Eigenarbeit vor- sowie nachzubereiten.“

d) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Innenministerium (Absatz 1 Satz 1)“ durch die Angabe „Landesprüfungsamt (§ 10a)“ ersetzt.

8. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Leitung der Ausbildungsstelle oder der damit beauftragten Person“ ersetzt durch die Wörter „Ausbilderin oder dem Ausbilder zu vergeben;“ ersetzt.

9. § 9 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9a

Regelungen für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen“

b) § 9a wird wie folgt gefasst: „Schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind während der Ausbildung durch die Ausbildungsleitung und im Prüfungsverfahren durch das Landesprüfungsamt (§ 10a) die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind mit der Ausbildungsleitung beziehungsweise mit dem Landesprüfungsamt (§ 10a) zu erörtern. Das Landesprüfungsamt (§ 10a) informiert die zuständige Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig vor den Prüfungen und hat diese zu hören. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch des Prüflings an der mündlichen Prüfung beobachtend teilnehmen.“

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Landesprüfungsamt

Für die Organisation und Durchführung der Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnendes Landes Nordrhein-Westfalen zuständig (Landesprüfungsamt):“

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Nach Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts stellt die Einstellungsbehörde die Referendarin oder den Referendar auf Wunsch des Landesprüfungsamtes unter Beifügung der Personalakte dem Landesprüfungsamt zur Prüfung vor.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst bei dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesprüfungsamt bestimmt die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die oder der Vorsitzende für alle Entscheidungen während des Prüfungsverfahrens zuständig.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gerändert:

aa) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Haushaltswesen oder der Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ durch die Wörter „öffentlichen Haushalts- und Finanzwesen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird diese Mitteilung unterlassen, so trifft das Landesprüfungsamt die Auswahl.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Das Landesprüfungsamt“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfungsarbeiten sind anonym zu schreiben.“

d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Landesprüfungsamt zu übermitteln.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „die entsprechenden“ ersetzt.

bb) Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Landesprüfungsamt geltend gemacht werden.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem Landesprüfungsamt“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Dem Prüfling sind die Noten der Aufsichtsarbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.“
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten betragen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, wird die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten bewertet. Gleiches gilt im Falle einer nicht ausreichend entschuldigter Unterbrechung oder eines nicht genehmigten Rücktritts von der mündlichen Prüfung.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Bei ausreichender Entschuldigung oder bei Rücktritt mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat der Prüfling in einem neu zu bestimmenden Termin die mündliche Prüfung zu erbringen. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Die Rücktrittsgenehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:
 „Die Beratung und Abstimmung über das Prüfungsergebnis erfolgt unter Ausschluss aller Personen, die nicht Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses sind.“
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann die aufsichtführende Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung nach einem Täuschungsversuch oder einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung sowie über die Folgen eines Verstoßes gegen die Wahrung der Anonymität und über sonstige Folgen entscheidet das Landesprüfungsamt. Es kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären und auch den Prüfling von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „für Verwaltungslaufbahnen“ gestrichen.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anschluß“ durch das Wort „Anschluss“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Prüfungsakten sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Zeugnisse und Prüfungsniederschriften sind 30 Jahre aufzubewahren.“
19. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

**„§ 22a
 Übergangsvorschriften**

Für Beamtinnen und Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden, gelten weiterhin die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften vom 6. Mai 1995 (GV. NRW. S. 502), die zuletzt durch Verordnung vom

10. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 829) geändert worden ist, fort.“

20. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 2014

Der Minister
 für Inneres und Kommunales
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 478

203015

**Verordnung
 zur Änderung der Verordnung
 über die Ausbildung und Prüfung
 für die Laufbahn des gehobenen
 bautechnischen Dienstes
 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
 des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. September 2014

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1987 (GV. NRW. S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 520, ber. 2010 S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu der Laufbahn gehören die Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Hochbau, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Elektrotechnik, Landschaftsplanung und Umweltschutz. § 60 Absatz 3 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„dabei darf von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mindestens das Abschlusszeugnis eines zu einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führenden Studiums an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichstehenden Hochschule für eine der in Absatz 1 aufgeführten Fachrichtungen besitzt.“

- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1, 2 und 3“ und die Wörter „9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 381)“ durch die Angabe „28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203)“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Zur Ausbildung kann auch zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 erfüllt und im Rahmen eines Vertrages im Beschäftigungsverhältnis gemäß § 6 Absatz 2 für eine Tätigkeit auf der Funktionsebene des gehobenen bautechnischen Dienstes befähigt werden soll.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der Bewerbung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf,
 2. eine Kopie des letzten Schulzeugnisses und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung und
 3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses nach § 1 Absatz 2 Nummer 3.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Personen, die ausweislich der Bewerbungsunterlagen gemäß § 2 die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst offensichtlich nicht erfüllen, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.“
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Vor Beginn der Ausbildung müssen vorliegen:
1. Geburtsurkunde oder Geburtsschein,
 2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
 3. eine beglaubigte Abschrift der nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 geforderten Unterlagen,
 4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist und
 5. eine Erklärung des Bewerbers, dass er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Abweichend von Absatz 1 können zugelassene Personen, die für eine Tätigkeit auf der Funktionsebene des gehobenen bautechnischen Dienstes befähigt werden sollen, für die Dauer der Ausbildung und Prüfung mit der Einstellungsbehörde einen Vertrag im Beschäftigungsverhältnis abschließen. In diesem Vertrag sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der Vergütung zu regeln. Dies gilt auch für die Anwendung dieser Verordnung.“
6. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Beurteilung sind die in der Anlage 2 vorgesehenen Beurteilungsbögen zu nutzen.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Der theoretischen Ausbildung ist der Rahmenlehrplan (Anlage 3) zugrunde zu legen. Das Unterrichtsvolumen und die konkreten Unterrichtsinhalte bestimmt die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung durch den Lehr- und Stoffverteilungsplan. Abweichungen vom Rahmenlehrplan sind nur im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium zulässig.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage 2“ durch die Wörter „im Lehr- und Stoffverteilungsplan“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in den in der Anlage 2 bezeichneten Fächern“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „(Anlage 2)“ gestrichen.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Institutsvorsteher kann diese und sonstige nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf den Studienleiter übertragen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gehobenen Dienstes“ die Wörter „oder vergleichbaren Beschäftigten“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „technischer Beamter“ die Wörter „oder Beschäftigter“ angefügt.
9. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren.“
11. In § 22 Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „oder stellvertretendem Mitglied“ eingefügt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrplans (Anlage 4)“ durch die Wörter „Lehr- und Stoffverteilungsplans (§ 16 Absatz 3)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
13. § 28 wird wie folgt geändert.
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „bis zum 3. November 2009“ durch das Wort „bisher“ ersetzt.
14. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die **Anlagen 1 bis 5** ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Ausbildung und Prüfung der vor der Verkündung dieser Verordnung eingestellten Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Düsseldorf, den 5. September 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Anlage 1
(zu § 13 Abs. 2)

Ausbildungsplan
für die Ausbildung der Bauoberinspektoranwärter

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet unter Berücksichtigung der Vorbildung und der voraussichtlichen späteren Verwendung	Ausbildungsdauer (Monate)
1	Einführung und Vertiefung in den technischen und nichttechnischen Innendienst einer Bauverwaltung und in die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens; hoheitliches Handeln der Bauverwaltung (Planung, Bauaufsicht, Umweltschutz), Planungs- und Genehmigungsverfahren, ordnungsbehördliche Maßnahmen, Bauüberwachung, Verwaltungsvollstreckung, Rechtsbehelfsverfahren; Vorbereitung, Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen, Bauleitung, technische und konstruktive Probleme; Bezüge zum Recht des öffentlichen Dienstes, zur Verwaltungsorganisation/-steuerung und zur Verwaltungsbetriebswirtschaft	3
2		3
3		3
4	Theoretische Ausbildung einschließlich Einführung und Prüfung	5

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 1)**Hinweise zur Beurteilung der Leistungen in der praktischen Ausbildung (§ 14 VAPgbaut.D-Gem)****1. Ziele der Beurteilung**

Die Beurteilung ist ein wichtiges pädagogisches Instrument, das den zu Beurteilenden nach jedem Ausbildungsabschnitt Rückmeldung über ihre Leistungen und ihr Verhalten gibt:

- Durch Kenntlichmachen der Stärken werden sie motiviert, in Zukunft ähnlich gute Leistungen zu erbringen.
- Durch Kenntlichmachen (noch) vorhandener Schwächen erhalten sie die Möglichkeit, rechtzeitig das Lern- und Leistungsverhalten, ggf. das Sozialverhalten zu überdenken und sich um entsprechende Korrekturen zu bemühen.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erhält Informationen über die Entwicklung und Probleme bei der Ausbildung und kann im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen einleiten. Beurteilungen in der berufspraktischen Ausbildung können auch Hinweise für den Einsatz nach der Ausbildung geben.

2. Beurteilungsanlass

Grundsätzlich ist von der Ausbilderin oder dem Ausbilder eine Beurteilung zu erstellen, wenn die oder der zu Beurteilende aus dem Ausbildungsabschnitt oder der Ausbildungsstelle ausscheidet. Sie soll unmittelbar vor dem Tag des Ausscheidens aus der jeweiligen Organisationseinheit vorliegen.

3. Form und Inhalt der Beurteilung**3.1 Beurteilungsvordruck**

Für die Beurteilung ist der im Anhang abgedruckte Vordruck zu verwenden.

3.2 Beurteilungsmaßstab

Maßstab für die Beurteilung der Leistungen, Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale sind die an dem betreffenden Ausbildungsplatz zu erfüllenden Lernziele. Dabei ist der jeweilige Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Die Lernziele sind grundsätzlich an den durchschnittlichen Anforderungen auszurichten, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Bei jedem Merkmal ist einzustufen, inwieweit die durch die Ausbildungsinhalte und -ziele dieses Ausbildungsplatzes vorgegebenen Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt worden sind. Dazu ist zu jedem Merkmal eine Punktzahl der Rangpunkteskala (0 bis 15) gemäß § 11 VAPgbaut.D-Gem zu vergeben.

Es sollen möglichst sämtliche Merkmale beurteilt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist dies unter „Besonderheiten“ zu begründen.

Falls es der Ausbilderin oder dem Ausbilder notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Punktzahlen hinaus Informationen über die Beurteilte oder den Beurteilten zu geben (z.B. Gründe für besonders gute oder schlechte Leistungen), kann dies ebenfalls unter „Besonderheiten“ geschehen.

Zur Erleichterung bei der Anwendung der Beurteilungsskala enthält Nummer 5 einen Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen zu den einzelnen Merkmalen für die Rangpunkte 11 bis 15, 5 bis 10 und 0 bis 4 der Skala.

4. Eröffnung der Beurteilung und Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann ihren pädagogischen Zweck, wenn sie in allen Punkten mit der oder dem zu Beurteilenden besprochen wird und die Einstufungen begründet werden. Nur so können die Beurteilten ihre Leistung kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten oder die Lernanstrengungen ändern oder sich um Verbesserungen bemühen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben deshalb unmittelbar vor Abschluss des Ausbildungsabschnitts ein Beurteilungsgespräch zu führen und dabei ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach dem Beurteilungsgespräch bestätigen die Beurteilten, von der Beurteilung Kenntnis genommen zu haben.

Unabhängig vom abschließenden Beurteilungsgespräch sollten in jedem Ausbildungsabschnitt Zwischengespräche über den bisherigen Lern- und Leistungsstand geführt werden.

5. Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen zu den Beurteilungsmerkmalen**Fachkenntnisse**

- 15 bis 11 Hat umfassende und bis ins Detail gehende Fachkenntnisse dieses Tätigkeitsbereichs erworben, die weit über die Lernvorgaben (Anforderungen) hinausgehen.
- 10 bis 5 Hat sich die entsprechend den Anforderungen vorgegebenen Fachkenntnisse angeeignet.
- 4 bis 0 Hat sich die für diesen Tätigkeitsbereich erforderlichen Fachkenntnisse nur unzureichend angeeignet; bleibt zum Teil weit hinter den Anforderungen zurück, hat erhebliche Lücken.

Einsatzbereitschaft

- 15 bis 11 Setzt sich weit über das zu erwartende Maß für die rasche Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Aufgaben ein; zeigt spontanes und intensives Engagement; will etwas leisten.
- 10 bis 5 Setzt sich in erwartetem Ausmaß für die Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Arbeiten ein; ist bereit, die gestellten Anforderungen zu erfüllen.
- 4 bis 0 Entwickelt kaum Initiative und Engagement; setzt sich wenig für die Erarbeitung der vorgegebenen Lerninhalte und Aufgaben ein; meidet Anstrengungen, lässt es manchmal an Leistungswillen fehlen.

Auffassung

- 15 bis 11 Erfasst die vermittelten Lerninhalte - auch bei komplizierter Materie - zumeist rascher und sicherer als die meisten anderen; benötigt wenig zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen.
- 10 bis 5 Erfasst die angebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit, benötigt nur bei komplizierten Sachverhalten zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen.
- 4 bis 0 Hat große Schwierigkeiten, die dargebotenen Lerninhalte zu erfassen; muss immer wieder nachfragen; benötigt besonders bei komplexen Sachverhalten viele zusätzliche Erklärungen und häufige Wiederholungen.

Denk- und Urteilsfähigkeit

- 15 bis 11 Ist weit über das zu erwartende Maß in der Lage, auch bei schwierigen Zusammenhängen sicher Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und zu einem begründeten und sachgerechten Urteil zu kommen; denkt ausgesprochen logisch und systematisch.
- 10 bis 5 Ist in dem zu erwartenden Ausmaß in der Lage, bei den vermittelten Lerninhalten und den übertragenen Aufgaben Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, die Sachverhalte kritisch zu durchdenken und im Allgemeinen zu einem begründeten Urteil zu kommen; kann angemessen logisch denken.
- 4 bis 0 Ist auch bei einfachen Lerninhalten nur wenig in der Lage, die Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und zu durchdenken; kann ein Urteil oft nicht begründen; denkt bisweilen zu unsystematisch und nicht immer logisch.

Lernfähigkeit und Gedächtnis

- 15 bis 11 Ist in besonderem Maß in der Lage, auch völlig neue Lerninhalte rasch und sicher zu verarbeiten und im Gedächtnis zu speichern; hat ein ausgezeichnetes Gedächtnis.
- 10 bis 5 Kann die dargebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit verarbeiten und in dem zu erwartenden Umfang behalten.
- 4 bis 0 Hat besonders bei neuen Lerninhalten Schwierigkeiten, den Stoff zu verarbeiten und zu speichern; vergisst vieles vom Gelernten sehr schnell wieder.

Mündliche Ausdrucksfähigkeit

- 15 bis 11 Drückt sich besonders gewandt, präzise und flüssig aus; stellt sich mühelos im mündlichen Ausdruck auf unterschiedliche Adressaten ein.
- 10 bis 5 Kann sich im Kontakt angemessen verständlich und flüssig ausdrücken; der mündliche Ausdruck entspricht dem üblichen Niveau.
- 4 bis 0 Unklarer, oft missverständlicher Ausdruck; spricht stockend, muss nach Worten suchen, drückt sich unbeholfen aus.

Schriftliche Ausdrucksfähigkeit

- 15 bis 11 Formuliert bei den anzufertigenden Schriftsätzen besonders treffsicher, flüssig und differenziert.
- 10 bis 5 Kann die schriftlichen Darstellungen im Allgemeinen angemessen verständlich und flüssig und ausreichend differenziert formulieren.
- 4 bis 0 Formuliert in den schriftlichen Darstellungen oft unbeholfen und dadurch gelegentlich missverständlich, grammatikalisch nicht immer korrekt; benutzt nur einen geringen Wortschatz.

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 1)**Arbeitssorgfalt**

- 15 bis 11 Bearbeitet die übertragenen Aufgaben äußerst gewissenhaft und meist fehlerfrei; die Arbeitsergebnisse sind hervorragend verwendbar.
- 10 bis 5 Macht bei den übertragenen Aufgaben selten gravierende Fehler; bemüht sich um sorgfältige Erledigung; die Arbeitsergebnisse sind im Allgemeinen ohne größere Nachbesserung verwendbar.
- 4 bis 0 Macht bei den übertragenen Aufgaben häufig Fehler, zum Teil auch Flüchtigkeitsfehler; arbeitet nachlässig und oberflächlich; die Arbeitsergebnisse sind kaum verwendbar.

Arbeitstempo

- 15 bis 11 Arbeitet bei den übertragenen Aufgaben erheblich schneller als andere, schafft erheblich mehr als das üblicherweise zu erwartende Pensum.
- 10 bis 5 Die übertragenen Aufgaben werden in angemessener Zeit erledigt und gesetzte Fristen im Allgemeinen eingehalten.
- 4 bis 0 Erledigt die übertragenen Aufgaben deutlich langsamer, als normalerweise erwartet werden kann; hält vereinbarte Fristen nicht ein; schafft auch am Ende des Ausbildungsabschnitts nur ein geringes Pensum.

Selbständigkeit

- 15 bis 11 Arbeitet nach kurzer Einarbeitung absolut selbständig; benötigt keinerlei Anstöße; kümmert sich von sich aus um eine optimale Erfüllung der Lernziele.
- 10 bis 5 Kann nach entsprechender Einarbeitung und Anleitung im zu erwartenden Rahmen selbständig arbeiten.
- 4 bis 0 Kann kaum selbständig arbeiten; braucht immer wieder Anleitung und häufig Anstöße; ist nur wenig in der Lage, von sich aus für eine Erfüllung der Lernziele zu sorgen.

Sozialverhalten

- 15 bis 11 Zeigt bereits ein überaus unkompliziertes und kooperatives Verhalten gegenüber Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden; trägt aktiv zu einer harmonischen Zusammenarbeit bei; verhält sich gegenüber Ausbilderinnen und Ausbildern stets korrekt, ohne sich kritiklos anzupassen oder anzubieten.
- 10 bis 5 Kommt in dem zu erwartenden Ausmaß unter normalen Bedingungen mit Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden zurecht; zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit; kann sich angemessen einordnen; verhält sich gegenüber den Ausbilderinnen und Ausbildern meist korrekt bis unauffällig.
- 4 bis 0 Hat Schwierigkeiten, sich in eine Arbeitsgruppe einzuordnen; trägt von sich aus wenig zur Zusammenarbeit bei; kapselt sich ab; ist gegenüber Ausbilderinnen und Ausbildern gehemmt und unnatürlich; reagiert bisweilen aggressiv und unkooperativ.

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 1)

Beurteilung der Leistungen in der praktischen Ausbildung

(§ 14 VAPgbaut.D-Gem)

Auszubildende oder Auszubildender (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
Ausbildungsbehörde	
Ausbildungsabschnitt	
Ausbildungsstelle	Ausbilderin oder Ausbilder
Ausbildungsdauer (von/bis)	Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit usw.):

Beurteilungsmerkmale						Punktzahl	X Gewicht	Produkt (Punktzahl x Gewicht)
Zu dem Merkmal ist die zutreffende Punktzahl aus der Punkteskala von 0-15 einzutragen (§ 11 VAPgbaut.D-Gem)								
15/14 eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	13-11 eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	10-8 eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	7-5 eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht	4-2 eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	1/0 eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten			
01	Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der an diesem Ausbildungsplatz erworbenen Kenntnisse						3	
02	Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe für deren Erledigung einzusetzen						3	
03	Auffassungsgabe Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und sicher zu erfassen						2	
04	Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen						3	
05	Lernfähigkeit/Gedächtnis Fähigkeit, die angebotenen Lernstoffe aufzunehmen und zu speichern						3	
06	Sprachlicher Ausdruck (mündlich) Fähigkeit, sich präzise, verständlich und flüssig auszudrücken						2	
07	Sprachlicher Ausdruck (schriftlich) (siehe 06)						2	
08	Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen						4	
09	Arbeitstempo Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit/termingerecht zu erledigen						3	
10	Selbständigkeit Fähigkeit, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten						2	
11	Sozialverhalten Fähigkeit und Bereitschaft, sich kooperativ zu verhalten und im Umgang mit anderen natürlich und sicher aufzutreten						3	
Summe *)							(30) *)	
Summe der Produkte geteilt durch Summe der Gewichtungen								
Durchschnittspunktzahl (bitte auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung)								

*) Verringert sich ggf. um die Gewichtung nicht beurteilter Merkmale.

Rahmenlehrplan
für den gehobenen bautechnischen Dienst in den
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen

Fächer

- 1 Methodik der Rechtsanwendung
- 2 Kommunalverfassungsrecht mit Bezügen zum Staatsrecht
- 3 Allgemeines Verwaltungs- und Ordnungsrecht
- 4 Verwaltungsbetriebswirtschaft
(Haushaltsrecht, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Doppik,
Kostenrechnung, Verwaltungsmanagement)
- 5 Beamtenrecht
- 6 Bürgerliches Recht mit Bezügen zum Vergabewesen
- 7 Grundlagen des Baurechts*
- 8 Bauplanungs- und Bodenrecht
- 9 Bauordnungsrecht
(einschl. planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben)
- 10 Straßen- und Umweltrecht
- 11 Korruptionsprävention
- 12 Kommunikation und Kooperation
- 13 Verfügungsstunden

* falls zu Beginn der Ausbildung ein Einführungslehrgang stattfindet,

Anlage 5
(zu § 21 Abs. 2)

Prüfungsgebiete

Im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. Bauordnungsrecht mit Bezügen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben 4 Stunden
2. Straßen- und Umweltrecht 4 Stunden
3. Vom Studieninstitut nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan festgelegtes Unterrichtsfach (§ 16 Abs. 4) 3 Stunden
4. Vom Studieninstitut nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan festgelegtes Unterrichtsfach (§ 16 Abs. 4) 3 Stunden

20320

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung
der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher**

Vom 25. August 2014

Auf Grund des § 49 Absatz 3 des durch das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) und des § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2013 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und die Angabe „2013 45,3 Prozent.“ angefügt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende gestrichen und die Angabe „2013 18 150 Euro.“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 2014

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2014 S. 491

7134

**Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und -ingenieure
in Nordrhein-Westfalen
(DVOzÖbVIG NRW)**

Vom 9. September 2014

Auf Grund des § 19 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) wird vom Ministerium für Inneres und Kommunales verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Beleihung

- § 1 Bestellungsverfahren
- § 2 Vermessungsgenehmigungen
- § 3 Bekanntgaben
- § 4 Personalakten

Abschnitt 2
Berufsausübung

- § 5 Berufshaftpflichtversicherung

- § 6 Kostenbeitrag
- § 7 Geschäftsstelle
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Werbung

Abschnitt 3
Aufsicht

- § 10 Prüfung und Überwachung
- § 11 Ahndung von Berufspflichtverletzungen

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Beleihung**

**§ 1
Bestellungsverfahren**

(1) Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Niederlassung erfolgen soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Staatsangehörigkeitsnachweis gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW) vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256),
2. der Nachweis über seine Befähigung zur Laufbahn und die Bescheinigung über die Erfahrungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 ÖbVIG NRW,
3. ein ausgefüllter Personalbogen.

Die Nachweise und Bescheinigungen nach Nummer 1 und 2 sollen der Aufsichtsbehörde in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorgelegt werden.

(3) Vor der Bestellung ist der Aufsichtsbehörde zusätzlich ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, dass der Antragsteller körperlich und geistig für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs geeignet ist, vorzulegen. Zudem ist die Übersendung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, zu beantragen.

(4) Sind zum Zeitpunkt der Bestellung die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 nicht vollständig oder Unterlagen nach Absatz 3 älter als ein halbes Jahr, ist der Antrag erneut mit aktuellen Zeugnissen nach Absatz 3 vorzulegen.

(5) Der Antragsteller hat vor Aushändigung der Bestellungsurkunde die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 5) vorzulegen und nachzuweisen, dass er die Verwaltungsgebühr für die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur entrichtet sowie die Einzugsermächtigung für den Kostenbeitrag gemäß § 6 erteilt hat.

(6) Der im Bestellungsverfahren vom Antragsteller zu leistende Berufseid lautet:

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Der Berufseid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Lehnt ein Antragsteller aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen. Der zu Vereidigende ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Berufseides hinzuweisen.

Die Eidesformel ist dem zu Vereidigenden vorzulesen, dieser hat den Berufseid durch Nachsprechen der Eidesformel mit erhobener rechter Hand zu leisten. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Die Bestellungsurkunde ist von der Aufsichtsbehörde auszufertigen und dem Antragsteller nach der Vereidigung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(8) Jedem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist landesweit eine eindeutige Nummer (ÖbVI-Nummer) zuzuordnen.

§ 2

Vermessungsgenehmigungen

(1) Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sind auf Antrag bis zu sechs Vermessungsgenehmigungen gemäß § 11 Absatz 3 ÖbVIG NRW nach den Vorgaben der folgenden Absätze durch die Aufsichtsbehörde zu erteilen. Er darf jedoch, auch in den Fällen nach Absatz 7 Nummer 3 und 4, nicht mehr als vier Personen mit Vermessungsgenehmigungen gleichzeitig zu örtlichen Vermessungsarbeiten für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 5 ÖbVIG NRW einsetzen.

(2) Die Verantwortung für die Vermessungsarbeiten, die Befugnis zur Aufnahme der Niederschrift gemäß § 21 Absatz 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, sowie die Beurkundung obliegt allein dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(3) Die Vermessungsgenehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde zu versagen, wenn für die Fachkraft Versagungsgründe entsprechend § 5 Nummer 1 bis 3 oder § 11 Absatz 2 ÖbVIG NRW vorliegen. Sie kann die Vermessungsgenehmigung versagen, wenn Versagungsgründe im Sinne des § 5 Nummer 4 und 5 ÖbVIG NRW vorliegen.

(4) Voraussetzung für die Erteilung der Vermessungsgenehmigung ist, dass die Fachkraft

1. die Befähigung zur Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes besitzt,
2. ein Studium mit vermessungstechnischer Ausrichtung oder die Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker – Fachrichtung Vermessungstechnik – erfolgreich abgeschlossen hat und zusätzlich Erfahrungen in der Ausführung von Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ÖbVIG NRW durch eine mindestens einjährige Mitwirkung erworben hat oder
3. als Vermessungstechniker Erfahrungen in der Ausführung von Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ÖbVIG NRW durch eine mindestens vierjährige Mitwirkung erworben hat.

(5) Dem Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf Erteilung einer Vermessungsgenehmigung ist für die Fachkraft ein Personalbogen, amtlich beglaubigte Kopien von Urkunden zum Nachweis des Ausbildungsabschlusses, soweit erforderlich der Nachweis über die vermessungstechnische Mitwirkung gemäß Absatz 4 Nummer 2 und 3 sowie der Arbeitsvertrag zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und der Fachkraft beizufügen. Zudem ist die Übersendung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde nach dem Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Die erforderlichen Erfahrungen bei der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen gelten als erworben, wenn die zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen befugten Stellen dies bescheinigen.

(6) Die Vermessungsgenehmigung erlischt, wenn

1. der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sie zurückgibt,
2. die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, dem sie erteilt wurde, erlischt,
3. das vertragliche Beschäftigungsverhältnis mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beendet wird oder

4. sie von der Aufsichtsbehörde aus Versagungsgründen nach Absatz 3 oder wegen nicht ordnungsgemäßer Nutzung widerrufen wird.

Im Falle der Nummer 3 hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Aufsichtsbehörde entsprechend zu informieren.

(7) Die einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erteilte Vermessungsgenehmigung gilt auch für

1. seine Vertretung (§ 12 ÖbVIG NRW),
2. die mit der Abwicklung beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (§ 7 ÖbVIG NRW),
3. den Kooperationspartner in einer Bürogemeinschaft (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 ÖbVIG NRW) oder
4. die Kooperation nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 ÖbVIG NRW.

Im Falle des Absatzes 6 Nummer 2 wird das Erlöschen der Vermessungsgenehmigung für den Zeitraum der Abwicklung nach Nummer 2 ausgesetzt. Für die Kooperation nach Nummer 4 bezieht sich die Geltung nur auf **eine** Vermessungsgenehmigung.

(8) Personen, die den Vorbereitungsdienst zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur absolvieren, dürfen unter Leitung und Aufsicht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Vermessungsarbeiten für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 5 ÖbVIG NRW durchführen. Auszubildende dürfen nur zu Ausbildungszwecken unter Leitung und Aufsicht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in geringerem Umfang mit Vermessungsarbeiten einfacher Art für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 5 ÖbVIG NRW betraut werden.

§ 3

Bekanntgaben

(1) Das für dieses Berufsrecht zuständige Ministerium stellt folgende Angaben zu jedem in Nordrhein-Westfalen bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für die Öffentlichkeit im Internet zur Einsicht bereit:

1. den Namen, Vornamen und gegebenenfalls Titel des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs,
2. die Anschrift der Geschäftsstelle einschließlich der Telefon- und Faxnummer, sowie die E-Mail-Adresse, soweit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur dem nicht widerspricht,
3. die ÖbVI-Nummer (§ 1 Absatz 8) und
4. die Angaben zur Abwicklung gemäß § 7 Absatz 2 ÖbVIG NRW.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 sind Angaben zu den Vermessungsgenehmigungen oder zu Bürogemeinschaften den Katasterbehörden über einen Internetzugang zur Einsicht bereitzustellen. Soweit darüber hinaus Angaben (zum Beispiel zur Vertretung) benötigt werden, können diese bei der Aufsichtsbehörde erfragt beziehungsweise von dieser mitgeteilt werden.

(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu aktualisieren.

§ 4

Personalakten

(1) In die über den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bei der Aufsichtsbehörde zu führende Personalakte sind folgende Unterlagen aufzunehmen:

1. die Unterlagen des Antrages nach § 1 Absätze 2 und 3,
2. der Nachweis der Deckungszusage nach § 1 Absatz 5,
3. die Niederschrift der Vereidigung nach § 1 Absatz 6,
4. die Kopie der Bestellungsurkunde und die Empfangsbescheinigung nach § 1 Absatz 7,
5. die ÖbVI-Nummer nach § 1 Absatz 8,

6. die Anzeige einer Vertretung bzw. die Bestellung einer Vertretung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 12 ÖbVIG NRW,
 7. die Anzeige über die Verlegung der Geschäftsstelle und
 8. die Vermessungsgenehmigungen
- sowie die wesentlichen Unterlagen
9. zu Ahndungsmaßnahmen nach § 15 ÖbVIG NRW,
 10. zur Kooperation nach § 13 ÖbVIG NRW,
 11. zu den Geschäftsprüfungen,
 12. zum Erlöschen der öffentlichen Bestellung nach § 6 ÖbVIG NRW und
 13. zur Abwicklung nach § 7 ÖbVIG NRW.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt die Personalakte über seinen Beschäftigten. Sie hat mindestens folgende Unterlagen zu enthalten:

1. den Nachweis über die Schul- und Berufsausbildung,
2. den Arbeitsvertrag,
3. die Niederschrift über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 3 Absatz 2 ÖbVIG NRW,
4. die Bescheide zur Vermessungsgenehmigung,
5. den Nachweis über Belehrungen (zum Beispiel Sicherheitsbelehrung) und
6. den Nachweis über die Bevollmächtigung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt die Personalakte über seinen Auszubildenden. Sie hat unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen folgende Unterlagen zu enthalten:

1. den Nachweis über die Schulausbildung,
2. die Zeugnisse über die Beschäftigung nach der Schulausbildung,
3. soweit erforderlich, das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters,
4. soweit erforderlich, die Bescheinigung über die gesundheitliche Betreuung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
5. soweit erforderlich, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach dem Bundeszentralregistergesetz,
6. die Niederschrift über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 3 Absatz 2 ÖbVIG NRW,
7. den Ausbildungsvertrag,
8. die Abschriften der Berufsschulzeugnisse und
9. alle sonstigen nach den Ausbildungsverordnungen geforderten Nachweise und Unterlagen.

(4) Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Die Personalakte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist mit Erlöschen der Bestellung zu schließen und solange von der Aufsichtsbehörde aufzubewahren, bis eine erneute Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nicht mehr möglich ist. Die Personalakte des Beschäftigten oder Auszubildenden ist mit dessen Ausscheiden zu schließen und fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Personalakte zu vernichten. Die gemäß § 3 bekannt gegebenen Daten sind nicht zu löschen.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, die über sie geführte Personalakte in den Diensträumen der aufbewahrenden Stelle einzusehen. Soweit Gründe nicht entgegenstehen, können Kopien oder Ausdrucke der zur Person gespeicherten Daten gefertigt werden. Entsprechende Rechte sind auch einem Bevollmächtigten zu gewähren.

Abschnitt 2 Berufsausübung

§ 5

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Pflichtversicherung nach § 1 Absatz 4 ÖbVIG NRW ist zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(2) Die Höhe der Versicherungssumme hat sich nach dem Geschäftsumfang und der Art der überwiegend zu erledigenden Anträge zu bemessen. Die Mindestdeckungssumme pro Schadensfall muss 1 500 000 Euro für Personenschäden sowie 500 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Dabei müssen für beide Risiken mindestens zwei Schadensfälle pro Versicherungsjahr abgesichert sein. Die Nachhaftungsversicherung muss mindestens für den Zeitraum von dreißig Jahren nach Erlöschen der Bestellung sichergestellt sein.

(3) Bei Kooperationen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 ÖbVIG NRW gilt Absatz 2 für jeden einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Zudem ist § 13 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 ÖbVIG NRW zu beachten.

(4) Sobald der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Pflichtversicherung abgeschlossen hat, ist der Aufsichtsbehörde eine Versicherungsbestätigung zum Versicherungsschein vorzulegen.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Änderung der Versicherungssumme, den Wechsel des Versicherers und eine Kündigung der Versicherung der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

(6) Die zuständige Stelle, an die der Versicherer Anzeigen nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, zu richten hat, ist die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Kostenbeitrag

Für die Leistungen des Landes gemäß § 14 Absatz 7 ÖbVIG NRW wird von der Aufsichtsbehörde zum 20. Februar eines jeden Jahres ein Kostenbeitrag in Höhe von 200 Euro von jedem zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vom Geschäftskonto (§ 7 Absatz 2 Nummer 4) eingezogen. Hierzu hat jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Aufsichtsbehörde eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) Die Ausstattung der Geschäftsstelle muss eine ordnungsgemäße Berufsausübung nach den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung gewährleisten. Insbesondere muss die Ausstattung dem aktuellen technischen Standard entsprechen und die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach den Vorgaben der geltenden Verwaltungsvorschriften sicherstellen.

(2) Zur Mindestausstattung der Geschäftsstelle gehören:

1. ein zur Berufsausübung geeigneter eigenständiger Geschäftsraum,
2. die zur Berufsausübung nach § 1 Absatz 2 ÖbVIG NRW erforderlichen Vermessungsinstrumente und die erforderliche Hard- und Software,
3. die Hard- und Software zur elektronischen Kommunikation und
4. ein separates Geschäftskonto (Bankkonto), auf dem die Einnahmen aus den Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 ÖbVIG NRW verbucht sowie der Kostenbeitrag nach § 6 abgebucht werden.

(3) Werden neben den Räumen der Geschäftsstelle auch andere, von der Geschäftsstelle örtlich getrennte Räume benutzt, so dürfen diese nicht durch Hinweise auf die

Berufsausübung gekennzeichnet sein. Sie dürfen lediglich für interne Arbeiten und nicht als Zweigstelle genutzt werden.

(4) Die Einrichtung oder Verlegung der Geschäftsstelle darf nicht mehr als zweimal in den Medien in einer sachgerechten Form angezeigt werden.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein automatisiertes Geschäftsbuch zu führen, das geeignet ist, über seine Geschäftsvorgänge nach den §§ 1 und 2 ÖbVIG NRW insbesondere im Interesse der Aufsicht, Vertretung und Abwicklung übersichtlich, vollständig und aktuell zu informieren. Werden die zum Geschäftsbuch gehörenden Informationen in verschiedenen Programmen, Verzeichnissen und Dateien geführt, so sind diese zu verknüpfen. Bei einer Bürogemeinschaft nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 ÖbVIG NRW kann ein gemeinsames Geschäftsbuch geführt werden, soweit die eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Kooperationspartner sichergestellt ist. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur stellt der Aufsichtsbehörde Auswertungen des Geschäftsbuchs anforderungsgerecht zur Verfügung.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle bei der Durchführung der Amtshandlungen entstandenen Daten und Unterlagen übersichtlich geordnet aufzubewahren. Er hat für den Fall einer Abwicklung den Zugang insbesondere auch zu den geschützt aufbewahrten Daten und Unterlagen sicherzustellen. Die Ablagemerkmale sind eindeutig mit dem Geschäftsbuch zu verknüpfen. Soweit Originale abgegeben werden müssen, sind digitale oder analoge Kopien anzufertigen. Bei Bedarf sind die Daten und Unterlagen analog bereitzustellen. Die Aufbewahrungsfrist der Daten und Unterlagen beträgt zehn Jahre; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vorgang abschließend bearbeitet worden ist.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat der Aufsichtsbehörde bis zum 31. Januar jeden Jahres über seine Berufsausübung im jeweils vorangehenden Kalenderjahr zu berichten. Form und Inhalt des Berichts werden von dem für diese Verordnung zuständigen Ministerium festgelegt.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich über gegen ihn erhobene Klagen sowie über den Ausgang des Rechtsstreits zu informieren, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht nach § 14 ÖbVIG NRW von Bedeutung sein kann. Zeitgleich hat er die Katasterbehörde darüber zu unterrichten, soweit die Führung des Liegenschaftskatasters betroffen ist.

(5) Kostenansprüche dürfen

1. auf Antrag gestundet werden, wenn die Beitreibung mit erheblicher Härte für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch nicht durch die Stundung gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, aber
3. nicht erlassen werden.

In den Fällen der Nummer 1 soll die Stundung der Kostenansprüche maximal auf zwei Jahre begrenzt werden. Die Kostenansprüche sind mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Stundung kann widerrufen werden. Zudem kann die Zahlung der Gesamtkosten in Teilbeträgen gewährt werden. Über die Stundungen und Niederschlagungen ist der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen zu berichten. Niederschlagungen über zehn Euro dürfen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(6) Vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingesetzte Fachkräfte dürfen in seinem Namen Vermessungsunterlagen und Eigentümerangaben beantragen, soweit der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur diese Person dazu nachweislich bevollmächtigt hat (§ 4

Absatz 2 Nummer 6). Bei Beantragungen über Internet-Portale müssen diese sicherstellen, dass neben dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur bevollmächtigte Personen Zugang erhalten. Bei Offline-Beantragungen ist die Bevollmächtigung der Katasterbehörde mitzuteilen.

(7) Soweit Gesellschaften gebildet werden sollen, bleibt die Wahl der Gesellschaftsform bei Tätigkeiten gemäß § 2 ÖbVIG NRW dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unter Beachtung der Berufspflichten überlassen; bei Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 ÖbVIG NRW ist dann nur die Gesellschaftsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zulässig.

§ 9

Werbung

(1) Über § 3 Absatz 4 ÖbVIG NRW hinausgehende werbende Handlungen, die das Ansehen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure schädigen oder das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die eigenständige, unabhängige, unparteiische, fachgerechte und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen, sind unzulässig (berufswidrige Werbung). Eine berufswidrige Werbung liegt auch dann vor, wenn sie gegen bestehende wettbewerbs-, berufs- und vergütungsrechtliche Vorschriften verstößt.

(2) Eine berufswidrige Werbung liegt insbesondere vor, wenn

1. sie über die Erfüllung der Beratungspflicht hinaus auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
2. sie den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder seine Dienste anpreisend hervorhebt,
3. sie eine wertende oder vergleichende Selbstdarstellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder seiner Dienste enthält,
4. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ohne besonderen Anlass direkt an einen potenziellen Antragsteller herantritt oder
5. es sich um irreführende Werbung handelt.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf eine berufswidrige Werbung für sich durch Dritte nicht dulden.

(4) Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, dürfen nicht geführt werden.

(5) Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 ÖbVIG NRW ist die Berufsbezeichnung ausschließlich auf die Person des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bezogen und erstreckt sich auf die Berufsausübung nach den §§ 1 und 2 ÖbVIG NRW. Die Berufsbezeichnung darf von ihm jedoch nicht verwendet werden, wenn er hierdurch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, verstoßen würde. Bei Kooperationen nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 ÖbVIG NRW darf er die Berufsbezeichnung nur dann verwenden, wenn deutlich erkennbar ist, dass sie nur seiner Person zugeordnet wird.

Abschnitt 3

Aufsicht

§ 10

Prüfung und Überwachung

(1) Der Aufsichtsbehörde obliegt die Prüfung und Überwachung der Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Eine Prüfung soll in der Regel innerhalb der ersten drei Jahre nach der öffentlichen Bestellung und anschließend alle fünf Jahre erfolgen.

Eine Prüfung kann zudem erfolgen

1. auf Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs,

2. aus gegebenem Anlass oder
3. in Form einer Prüfungsvermessung.

(2) Die Prüfung wird von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Aufsichtsbehörde vorgenommen; weitere Mitarbeiter können hinzugezogen werden. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht anders entscheidet, ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur zur Anwesenheit verpflichtet. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll über eine beabsichtigte Prüfung informiert werden, soweit dies nicht dem Zweck der Prüfung entgegensteht.

(3) Der Prüfungsbeamte fertigt über das Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift. Soweit sich aus der Prüfung Beanstandungen ergeben, trifft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die erforderlichen Anordnungen zu deren Behebung. Neben den Beanstandungen können Wertungen und Hinweise in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Zum 1. März jeden Jahres berichten die Aufsichtsbehörden dem für dieses Berufsrecht zuständigen Ministerium über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsicht.

(5) Die Aufsichtsbehörde darf sich jederzeit über die Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs berichten lassen. Sie darf insbesondere die Geschäftskonten nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 oder vergleichbare Nachweise (zum Beispiel Barkasse) einsehen und Auszüge daraus verlangen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Einsicht in die Unterlagen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen nach § 5 zu gewähren. Über Pflichtverletzungen zu § 5 Absatz 3 Satz 2 informiert die Aufsichtsbehörde die Ingenieurkammer-Bau. Die Ingenieurkammer-Bau unterrichtet die Aufsichtsbehörde über ihre getroffenen Maßnahmen.

§ 11

Ahndung von Berufspflichtverletzungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht rechtfertigen, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur seine Berufspflichten schuldhaft verletzt hat, so ermittelt die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amts wegen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet und berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Werden Berufspflichtverletzungen im Zusammentreffen mit berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Baukammergesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774) geändert worden ist, oder mit strafrechtlichen Verfahren behandelt, so kann die Aufsichtsbehörde die Ahndungsmaßnahmen zurückstellen und über sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Verfahren entscheiden.

(2) Sind seit der Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Ahndung nicht mehr zulässig. Mit der schriftlichen Mitteilung gemäß Absatz 3 wird diese Frist unterbrochen und beginnt neu zu laufen; für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens ist der Fristablauf gehemmt.

(3) Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde eine Ahndungsmaßnahme, so gibt sie dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die formelle Einleitung des Ahndungsverfahrens unter Angabe der ihm zur Last gelegten Berufspflichtverletzung schriftlich bekannt.

(4) Vor der Festsetzung der Ahndungsmaßnahme ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, zum ermittelten Sachverhalt und zur vorgesehenen Ahndungsmaßnahme anzuhören. Dazu kann er innerhalb eines Monats schriftlich Stellung nehmen.

(5) Entscheidet die Aufsichtsbehörde, dass sie keine Ahndung vornimmt, so stellt sie das Ahndungsverfahren ein und gibt dies dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur schriftlich bekannt. Andernfalls setzt sie die

Ahndungsmaßnahme fest und gibt diese dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur schriftlich bekannt.

(6) Wird eine Abweichung vom rechtmäßigen Kostenanspruch (§ 10 ÖbVIG NRW) geahndet, soll die Geldbuße mindestens in doppelter Höhe des Abweichungsbetrages festgesetzt werden; die Höchstgrenze der Geldbuße kann hierdurch überschritten werden (§ 15 Absatz 2 ÖbVIG NRW). Ein unüblich geringes Honorar für die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung ausgeführten Tätigkeit nach § 2 ÖbVIG NRW ist als Kostenunterschreitung der Amtshandlung zu werten und zu ahnden.

(7) Ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

(8) Die ordnungsgemäße Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist nach § 15 Absatz 3 ÖbVIG NRW nicht mehr gewährleistet, wenn die Aufsichtsbehörde feststellt, dass er fortgesetzt gegen das Berufsrecht verstößt; insbesondere wenn sie feststellt, dass er

1. eine von ihr untersagte Zweigstelle oder eine untersagte Kooperation weiterführt,
2. sich gegen Haftpflichtgefahren nicht angemessen versichert hat
3. überwiegend Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 ÖbVIG NRW ausführt oder
4. entgegen § 2 Absatz 3 ÖbVIG NRW einen weiteren Beruf ausübt.

(9) Im Falle der Aufhebung der Bestellung auf Grund von § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 ÖbVIG NRW sind die Absätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsregelungen

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Vermessungsgenehmigungen I und II gelten als Vermessungsgenehmigungen nach § 2 dieser Verordnung fort. Nach bisherigem Recht befristet erteilte Vermessungsgenehmigungen erlöschen nach Ende der Frist.

(2) Die Umstellung auf ein automatisiertes Geschäftsbuch gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 soll spätestens bis zum 1. Januar 2016 erfolgen.

(3) Soweit bisher bestehende Berufshaftpflichtversicherungen nicht den Anforderungen nach § 5 genügen, sind diese bis spätestens zum 1. Januar 2015 anzupassen.

(4) Die Einziehung des Kostenbeitrags nach § 6 erfolgt erstmalig im Jahr 2015.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Die Erste Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1965 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483) geändert worden ist,
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 (GV. NRW. S. 95), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483) geändert worden ist, und

3. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 515), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483) geändert worden ist.

Düsseldorf, den 9. September 2014

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 491

86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan

Vom 28. August 2014

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 die 86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich, Düsseldorfer Straße, im Gebiet der Stadt Haan aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 27. Juni 2014 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-86_RPÄ-104 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 28. August 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2014 S. 496

85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf

Vom 8. September 2014

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 die 85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich, Theodorstraße, im Gebiet der Stadt Düsseldorf aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 27. Juni 2014 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-85_RPÄ-102 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Düsseldorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 8. September 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2014 S. 496

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 486)

Vom 18. Juni 2014

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2014 – VerfGH 21/13 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtli-

cher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 486) ist mit Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, H, R und W betroffen sind.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 8. September 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2014 S. 496

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359